

**25.08.03****K - Wi****Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Wirtschaft und Arbeit**

---

**Verordnung über die Gleichstellung österreichischer  
Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über anerkannte  
Fortbildungsabschlüsse****A. Zielsetzung**

Entsprechend dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen vom 27.11.1989 (BGBl. II 1991 S. 712) sollen 5 österreichische Prüfungszeugnisse über das Bestehen der Abschlussprüfung zum Werkmeister mit 5 deutschen Prüfungszeugnissen gleichgestellt werden. Es wurde aufgrund der Arbeit von Sachverständigen beider Staaten die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen mit den entsprechenden deutschen Zeugnissen festgestellt.

**B. Lösung**

Die österreichischen Prüfungszeugnisse werden den entsprechenden deutschen Zeugnissen über anerkannte Fortbildungsabschlüsse aufgrund des § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 und § 43 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und des § 42 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 und § 40 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) gleichgestellt. Dies geschieht durch den Erlass einer Verordnung in Umsetzung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen vom 27. November 1989 (BGBl. II 1991 S. 712). Die vorliegende Verordnung soll in Kraft treten, wenn durch den deutsch-österreichischen Notenwechsel die Gegenseitigkeit der Anerkennung verbürgt ist.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten** (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine und auch keine preislichen Auswirkungen.

**25.08.03**

K - Wi

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**für Wirtschaft und Arbeit**

---

**Verordnung über die Gleichstellung österreichischer**  
**Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über anerkannte**  
**Fortbildungsabschlüsse**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 22. August 2003

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu erlassende

Verordnung über die Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse  
mit Zeugnissen über anerkannte Fortbildungsabschlüsse

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier



**Verordnung  
über die Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse  
mit Zeugnissen über  
anerkannte Fortbildungsabschlüsse**

**Vom**

In Umsetzung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen vom 27. November 1989 (BGBl. II 1991 S. 712) und auf Grund des § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 und § 43 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), von denen § 43 und § 46 Abs. 2 zuletzt durch Artikel 212 Nr. 3 und 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind und auf Grund des § 42 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 und des § 40 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), von denen § 42 Abs. 2 durch Artikel 135 Nr. 4 und § 40 Abs. 2 durch Artikel 135 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 geändert worden sind, nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung, jeweils in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

**§ 1**

**Gleichstellung von Prüfungszeugnissen**

Österreichische Zeugnisse über das Bestehen der Abschlussprüfung werden den deutschen Zeugnissen über anerkannte Fortbildungsabschlüsse nach Maßgabe der in der Anlage enthaltenen Aufstellung gleichgestellt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin den

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

## Anlage (zu § 1)

Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses
Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung	Zeugnis über das Bestehen der Prüfung zum anerkannten Abschluss
1. Werkmeister für Bauwesen	Geprüfter Polier
2. Werkmeister für Elektrotechnik	Geprüfter Industriemeister / Geprüfte Industriemeisterin Fachrichtung Elektrotechnik
3. Werkmeister für die Kunststofftechnik	Geprüfter Industriemeister / Geprüfte Industriemeisterin Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk
4. Werkmeister für die Papierindustrie	Geprüfter Industriemeister / Geprüfte Industriemeisterin Fachrichtung Papiererzeugung
5. Werkmeister für Technische Chemie und Umwelttechnik	Geprüfter Industriemeister / Geprüfte Industriemeisterin Fachrichtung Chemie



**Begründung:**

**I. Allgemeiner Teil**

Mit der vorliegenden Verordnung macht der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit von der Verordnungsermächtigung des § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 und § 43 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und des § 42 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 und § 40 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) Gebrauch, mit denen außerhalb des Geltungsbereichs des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden deutschen Zeugnissen über anerkannte Fortbildungsabschlüsse gleichgestellt werden können, wenn in den Prüfungen gleichwertige Anforderungen gestellt werden.

Die Verordnung stellt 5 österreichische Zeugnisse über das Bestehen der Abschlussprüfung zum Werkmeister mit den entsprechenden deutschen Zeugnissen gleich und erkennt sie als den deutschen Zeugnissen gleichwertig an.

Die Verordnung beruht auf dem „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen“ vom 27.11.1989 (BGBl. II 1991 S. 712), durch das die Gegenseitigkeit der Anerkennung sichergestellt wird. Das dort vereinbarte „Verzeichnis der als gleichwertig anerkannten Prüfungszeugnisse“ wird gem. Artikel 5 Abs. 2 des Abkommens durch einen Notenwechsel zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich um die in der vorliegenden Verordnung neu aufgeführten Zeugnisse ergänzt werden, sobald die jeweiligen innerstaatlichen Schritte erfüllt sind. In der Bundesrepublik Deutschland ist dazu die vorliegende Verordnung bis zur Verkündungsreife fertigzustellen.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit weiterer Prüfungsabschlüsse erhöht die Durchlässigkeit der Bildungssysteme über die Staatsgrenzen hinweg und trägt zur Mobilität der Arbeitnehmer bei.

Sie fördert die wirtschaftliche Zusammenarbeit österreichischer und deutscher Unternehmen, indem der Austausch von Fachkräften erleichtert wird.

Durch die Anerkennung von Zeugnissen entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Betroffenen und für die Wirtschaft. Es sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau zu erwarten.

## **II. Die Vorschriften im einzelnen**

Zu Pragraf 1:

Mit der Verordnung werden 5 österreichische Zeugnisse über das Bestehen der Abschlussprüfung zum Werkmeister jeweils mit dem entsprechenden deutschen Zeugnis über einen anerkannten Fortbildungsabschluss gleichgestellt.

Die Gleichstellung hat zur Folge, dass der Inhaber des ausländischen Zeugnisses die Rechtstellung erhält, die mit der entsprechenden deutschen Prüfung verbunden ist. Die Gleichwertigkeit der Abschlüsse wurde vom Bundesinstitut für Berufsbildung gemeinsam mit den Fachverbänden der deutschen Wirtschaft geprüft.

Zu Paragraf 2:

Die Verordnung soll am Tage nach der Verkündung und nicht später als der deutsch-österreichische Notenwechsel in Kraft treten.